

Bundessozialgericht

Az.: 4 RJ 373/65

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
10. Aug. 1970

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 23. Juli 1970 durch

Senatspräsident	P e n q u i t t,	
Bundesrichter	M ü l l e r,	
Bundesrichter	Dr. S t r a u b,	
Bundessozialrichter	L ä e r	und
Bundessozialrichter	B e n e d y c z u k	

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 25. Mai 1965 wird aufgehoben.
Der Rechtsstreit wird an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

-2-



- 2 -

G r ü n d e :

Das Landessozialgericht (LSG) hat der Klägerin - in Übereinstimmung mit der erstinstanzlichen Entscheidung - die Erwerbsunfähigkeitsrente versagt (Urteil vom 25. Mai 1965). Sie könne noch - so hat es in den Gründen seines Urteils ausgeführt - leichte Arbeiten für die Dauer von drei bis vier Stunden täglich verrichten und auf diese Weise mehr als nur geringfügige Einkünfte erzielen. Hiernach sei sie nicht erwerbsunfähig; es komme nicht darauf an, ob und in welchem Umfang Teilzeitarbeitsplätze vorhanden seien.

Mit der Revision macht die Klägerin geltend, das LSG habe die Frage nach dem Vorhandensein geeigneter Arbeitsplätze zu Unrecht nicht geprüft.

Sie beantragt,

unter Aufhebung der Urteile der Vorinstanzen die Beklagte zu verurteilen,
Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Die Revision ist begründet.

Für die Beurteilung, ob ein Versicherter berufsunfähig (§ 1246 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung -RVO-) oder erwerbsunfähig (§ 1247 Abs. 2 RVO) ist, ist es - neben einer Leistungsminderung aus gesundheitlichen Gründen - erheblich, daß Arbeitsplätze, die er mit der ihm verbliebenen Leistungsfähigkeit noch ausfüllen kann, vorhanden sind. Auf Tätigkeiten, für die ihm der Arbeitsmarkt praktisch verschlossen ist, darf er nicht verwiesen werden. Der Arbeitsmarkt ist ihm praktisch verschlossen, wenn das Verhältnis der im

-3-



Verweisungsgebiet vorhandenen, für ihn in Betracht kommenden Teilzeitarbeitsplätze zur Zahl der Interessenten für solche Beschäftigungen ungünstiger ist als 75 zu 100. Hierauf kommt es allerdings dann nicht an, wenn der Versicherte einen entsprechenden Arbeitsplatz - jedoch nicht auf Kosten seiner Gesundheit oder nur vorübergehend - innehat oder die Annahme eines solchen ohne triftigen Grund ablehnt. Diese Grundsätze hat der Große Senat des Bundessozialgerichts (BSG) aus der Entstehungsgeschichte und dem Sinn und Zweck der beiden genannten Vorschriften - mit jeweils ausführlichen Begründungen - abgeleitet (BSG 30,167; 30, 192). Ihre Anwendung zwingt bei der Prüfung, ob Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit vorliegt, zu Ermittlungen darüber, ob - und unter welchen Verhältnissen - der Rentenbewerber tatsächlich arbeitet, ob ihm ein angemessener Arbeitsplatz bekannt geworden oder ob für ihn ein entsprechendes Arbeitsfeld vorhanden ist. Im vorliegenden Fall sind solche Ermittlungen bisher nicht angestellt worden; bis zum Bekanntwerden der Entscheidungen des Großen Senats konnten sie in dieser Weise auch nicht angestellt werden. Sie sind nachzuholen. Dabei sind alle Beweisquellen zu berücksichtigen (vgl. Urteil des Senats vom 23. Juli 1970 - 4 RJ 497/67-). Nach der Auffassung des Großen Senats ist es nämlich nicht allgemein zulässig, die Ermittlungen über das Vorhandensein von Teilzeitarbeitsplätzen auf Anfragen an die Arbeitsverwaltung zu beschränken.

Das angefochtene Urteil ist deshalb aufzuheben und der Rechtsstreit an das LSG zurückzuverweisen (vgl. auch BSG SozR zu RVO § 1247 Nr. 21).

Die Kostenentscheidung bleibt dem LSG vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

